



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Taekwondosports in Pfuhl e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm, Stadtteil Pfuhl, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der VR-Nr. 200067 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der Abteilung Taekwondo/Allkampf des TSV Pfuhl 1894 e. V. (im Folgenden: Abteilung).
2. Zielsetzung und Zweck des Vereines ist es, die Abteilung durch Beschaffung von Mitteln in der Ausübung des Sportes zu unterstützen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder¹ des Vereines erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Ausübung der Ämter erfolgt ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedes aktive Mitglied der Abteilung werden.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich den Verein und Vereinszweck in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu vertreten.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, der sich damit gleichzeitig allen Zahlungsverpflichtungen nach § 4 nachkommt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt/Kündigung, Ausschluss, durch Tod des Mitglieds oder durch Ende eines nicht dauerhaft angebotenen Sportprogramms. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres und halbjährlich möglich, wobei die schriftliche Erklärung einen Monat vorher beim Vorsitzenden eingegangen sein muss. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds an den Vorsitzenden für ein Mitglied andere Kündigungsmodalitäten beschließen.

¹ Die in dieser Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Wird auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet, dann erfolgt dies ausschließlich zugunsten einer besseren Lesbarkeit.

5. Der Ausschluss ist vom Vorsitzenden schriftlich zu begründen und per Einschreiben zuzustellen. Dem Mitglied wird innerhalb von zwei Wochen die Möglichkeit gegeben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern und dem Ausschluss zu widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand im Sinne des § 8 Nr. 1.

§4 Beiträge

Für die Mitgliedsbeiträge ist die gültige Beitragsordnung maßgeblich, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge können auch von einem Dritten per Einzugsermächtigung eingezogen werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann von der Beitragsordnung abgewichen werden, wenn besondere Umstände dies erfordern. Darüber berichtet der Kassierer im Kassenbericht in der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen: - einmal jährlich im I. Quartal oder - wenn der Vorstand die Einberufung auf Grund eines besonderen Umstandes beschließt oder - wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
2. Eine Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen über das Internet, beispielsweise durch Videokonferenz, ist möglich.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen zuvor durch Einladung einberufen. Das Mitglied hat die Wahl zwischen einer Einladung per Post oder per E-Mail
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschließen der Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Beschaffungen von mehr als 10.000 Euro.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen

§ 7 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Für jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, übernimmt 1 gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der Kassierer
- der Schriftführer
- 2 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt: Der Kassierer ist zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied Innerhalb einer Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Bis zur Nachwahl beschließt der Vorstand eine Vertretungsregelung.

4. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Der Vorstand leitet den Verein, insbesondere kümmert er sich um die Erledigung der laufenden Geschäfte. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand gemeinsam über Beschaffungen bis zu 10.000,00 Euro entscheiden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende über Anträge zu Beschaffungen bis 2.000,00 Euro entscheidet.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins zu überprüfen. Die Prüfung/en müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Abteilung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister Memmingen, VR200067, am 13.01.2022 wirksam.